Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 5953.) Statut, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes. Vom 18. Oktober 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

haben beschlossen, den Kriegern, welche durch die Erstürmung der Düppelstellung den Ruhm der Preußischen Waffen durch eine glorreiche That gemehrt haben, eine ausschließlich für sie bestimmte Auszeichnung als einen Beweis Unseres Anerkenntnisses ihres tapferen Verhaltens zu verleihen. Wir stiften zu diesem Behufe das

Düppeler Sturm-Kreuz

und bestimmen darüber, was folgt:

1) Das Düppeler Sturm-Kreuz besteht aus einem Kreuze von weißer Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeerblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt Unser Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen." Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre und auf den Armen des Kreuzes die Inschrift: „Düppel 18. Apr. 1864."

2) Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder

   an einem blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung, oder

   an einem zweimal blau gestreiften orangefarbenen Bande

   auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden resp. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen vor den Denkmünzen.

3) Das Düppeler Sturm-Kreuz erhalten:

   I. am blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung:

   a) der damalige Ober-Befehlshaber der alliirten Armee und der frü-

Ausgegeben zu Berlin den 20. Oktober 1864.

frühere kommandirende General des kombinirten Armeekorps, sowie sämmtliche Generale und Offiziere, welche im Stabe des Ober-Kommandos der alliirten Armee und des General-Kommandos des kombinirten Armeekorps angestellt und bei dem Kampfe am 18. April d. J. in dienstlicher Verwendung waren;

b) alle diejenigen Offiziere und Mannschaften, welche die Sturm-Kolonnen kommandirt oder gebildet haben, oder ihnen sonst zugetheilt gewesen und mit denselben über die letzte Parallele hinaus vorgegangen sind;

c) sämmtliche Offiziere und Mannschaften, welche aus den in Reserve oder Gefechtsbereitschaft gestellten Truppen herangezogen wurden und thätigen Antheil an der Eroberung der Schanzen oder an denjenigen Gefechten genommen haben, welche auf dem zwischen den Schanzen und dem Alsensunde gelegenen Terrain am 18. April d. J. stattfanden;

d) sämmtliche Offiziere und Mannschaften derjenigen Geschütze, welche am 18. April d. J. in Batterie gestanden und den Sturm durch ihr Feuer vorbereitet haben.

II. am zweimal blaugestreiften orangefarbenen Bande:

diejenigen Aerzte, Krankenträger, Geistlichen und sonstigen Personen des nichtfechtenden Standes, welche während des Kampfes den fechtenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen waren.

Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage des Sturmes unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind.

4) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Düppeler Sturm-Kreuz.

5) Nach dem Ableben eines Inhabers des Düppeler Sturm-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegsdenkmünze vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt.

6) Den mit dieser Auszeichnung Beliehenen wird ein Besitzzeugniß nach dem von Uns genehmigten Formulare ausgefertigt. Wir behalten Uns vor, dieses Besitzzeugniß für die Generale und Stabsoffiziere Allerhöchstselbst zu vollziehen, während die Besitzzeugnisse für die übrigen Inhaber von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Carl von Preußen, als dem damaligen kommandirenden General des kombinirten Armeekorps, vollzogen werden sollen.

7) Die General-Ordenskommission hat die namentlichen Verzeichnisse der In-

Inhaber des Düppeler Sturm-Kreuzes, welche Wir ihr zufertigen lassen werden, zu asserviren.

8) Die besonderen Bestimmungen über die Ausführung dieses Statuts behalten Wir Uns vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 18. Oktober 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5954.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 26. September 1864., betreffend die für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

Den unter Abänderung der Sätze und einzelner Bestimmungen des Tarifes zur Entrichtung der Schiffahrts-, Platz- und Niederlagegelder am Klodnitz-Kanale vom 21. Dezember 1819. (Gesetz-Samml. von 1820. S. 29.) und der späteren zusätzlichen Vorschriften, namentlich der Erlasse vom 25. Februar 1836. (Gesetz-Samml. S. 165.), vom 30. Mai 1840. (Gesetz-Samml. S. 130.) und der durch die Amtsblätter veröffentlichten Erlasse vom 18. Oktober 1848. und 26. Oktober 1857. von Ihnen aufgestellten, mit dem Berichte vom 9. d. M. Mir überreichten Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erheben ist, sende Ich Ihnen, von Mir vollzogen, anliegend zur weiteren Veranlassung zurück und bestimme zugleich, daß derselbe mit dem 1. November d. J. in Kraft treten soll.

Dieser Erlaß ist nebst dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26. September 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erheben ist.

Vom 26. September 1864.

Es wird entrichtet für die Benutzung einer jeden der 18 Schleusen des Kanals:

A. von einem Schiffsgefäße für je $2\frac{1}{2}$ Lasten (100 Zentner Landesgewicht) der Tragfähigkeit Ein Silbergroschen vier Pfennige.

Anmerkung. Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als $2\frac{1}{2}$ Lasten für volle $2\frac{1}{2}$ Lasten gerechnet.

Ausnahmen.

1) Gefäße von mehr als $37\frac{1}{2}$ Lasten (1500 Zentner) Tragfähigkeit erlegen nur den nach der Tragfähigkeit von $37\frac{1}{2}$ Lasten sich ergebenden Satz;

2) a. Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun- und Holzkohlen, Koaks, Schaalbretter bis zur Länge von drei Fuß u. s. w.); mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Faschinen, Korbmacher-Ruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschiefer-Platten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Zement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben; mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Galmei, rohen Eisenerzen und Schlacken, oder mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.); mit Salz, mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind;

b. desgleichen Gefäße, auf denen sich außer ihrem Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Bret-

Brettern und Ständern, an sonstigen Sachen nur 6 Zentner oder weniger befinden; und

c. Gefäße, welche lediglich zum Ableichtern dienen,

entrichten nur die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als 7 Sgr. 6 Pf.

Bemerkung zu 2. a. und b

Besteht die Ladung zum Theil aus Gegenständen der vorstehend unter 2. a. genannten Art, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personen-Transport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. von geflößtem Holze:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 25 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 30 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes fünf Pfennige.

Anmerkung. Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1.) beziehungsweise 30 (zu 2.) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als 12½ (zu 1.) beziehungsweise 15 (zu 2.) Quadratfuß außer Berechnung gelassen, und ein Ueberschuß von 12½ beziehungsweise 15 Quadratfuß oder mehr für volle 25 oder 30 Quadratfuß gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 2. a. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößtem Holze, außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung, an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz, oder an Sachen der unter A. Ausnahme 2. a. bezeichneten Art mehr als 6 Zentner, so ist neben der zu B. I. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von 10 Sgr. bei jeder Schleuse zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

C. an

C. an Platzgeld für die Benutzung des am Kanal angelegten Schiffsbauplatzes:

I. bei einem Neubau:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) von einem Fahrzeuge über 70 Fuß Länge	6 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b) von einem Fahrzeuge von 70 bis ausschließlich 40 Fuß Länge	4 =	— =	— =
c) von einem Fahrzeuge von 40 bis ausschließlich 20 Fuß Länge	2 =	— =	— =
d) von einem Fahrzeuge von 20 Fuß Länge und darunter	— =	15 =	— =

II. bei einer Reparatur die Hälfte der Sätze unter C. I. a. bis d.

D. an Niederlagegeld für die Benutzung der Lagerungsplätze am Kanal, sofern die Lagerung länger als 14 Tage dauert:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) für je 32 Scheffel Steinkohlen	— Rthlr.	1 Sgr.	— Pf.
b) für je 20 Zentner Eisen, Rohzink oder andere Materialien	— =	1 =	— =
c) für je 20 Tonnen Eisenerze oder Galmei	— =	1 =	— =
d) für je 20 Zentner Kaufmannsgüter	— =	2 =	— =
e) für eine Klafter Holz	— =	1 =	3 =
f) für jeden Stamm			
1) Balkenholz	— =	2 =	6 =
2) Riegelholz	— =	1 =	6 =
3) Sparrenholz	— =	1 =	— =
4) Reisholz	— =	— =	6 =
g) für 1000 Stück Mauerziegeln	— =	— =	6 =
h) für andere als die vorstehend genannten Gegenstände von Einhundert Quadratfuß Flächenraum	— =	2 =	— =

Anmerkung zu D.

Gegen Zahlung der vorstehenden Gebührensätze darf der Lagerplatz sechs Monate hindurch belegt bleiben. Für jede weitere sechsmonatliche Lagerung ist die Gebühr bei deren Beginn abermals zu entrichten. Ein angefangener Lagerungszeitraum von je sechs Monaten wird für voll gerechnet.

Be=

Befreiungen.

Nicht erhoben wird:

I. die Abgabe zu A. beziehungsweise B.:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind oder Gegenstände für Rechnung des Staates oder Materialien zum Bau und zur Unterhaltung der Bergwerks-Chausseen befördern oder zu amtlichen Kanalbereisungen dienen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Handkähnen und anderen kleinen Fahrzeugen, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, wenn sie in Verbindung und gleichzeitig mit einem größeren Kahn durchschleusen.

II. die Abgabe zu C. beziehungsweise D. von den für Rechnung des Staates erbauten Fahrzeugen und niedergelegten Gegenständen, sowie von Baumaterialien für die Bergwerks-Chausseen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit der Schiffsgefäße, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung, die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgaben zu beobachten ist, wird durch den Finanz-Minister bestimmt.

2) Bei den in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 25. Februar 1836. (Gesetz-Samml. S. 165.) unter a. b. und d. erlassenen Vorschriften bewendet es.

Schloß Babelsberg, den 26. September 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).